

**Dritte Änderungssatzung vom 16.03.2009 der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der
Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) hat die Gemeinde Krostitz am 16.03.09 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung, das Kostenverzeichnis, erhält folgende Fassung:

Anlage: **Kostenverzeichnis**

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Krostitz


Lfd.	Amtshandlung	Gebühr Euro
1.	Erteilung von Auskünften, die über das Maß einfacher Auskünfte hinaus geht	25,00 bis 400,00
2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch mindestens 5,00
3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00
4.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
4.1.	Beglaubigungen v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln usw.	5,00 bis 50,00
4.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie u.dgl., die die Gemeinde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung insgesamt 5,00
4.3.	in nicht von den Tarifstellen 5.1 und 5.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite der Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
5.	Genehmigungen	
5.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
5.2.	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Krostitz	5,00 bis 50,00

	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 5	5,00 bis 250,00
8.	Bescheinigungen, Zustimmungserklärungen, Zeugnisse	
8.1.	Erteilung der Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
8.1.1.	Zustimmung ohne Ortsbesichtigung	50,00 bis 125,00
8.1.2.	Zustimmung mit Ortsbesichtigung	100,00 bis 500,00
8.1.3.	für pauschaliertes Zustimmungsverfahren bei vertraglicher Vereinbarung pro Einzelanzeige	10,00 bis 20,00
8.2.	Ausstellung eines Erschließungsnachweises	
8.2.1.	Ausstellung ohne Ortsbesichtigung	10,00 bis 25,00
8.2.2.	Ausstellung mit Ortsbesichtigung	20,00 bis 50,00
8.3.	Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- u. Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00
8.4.	Bescheinigungen zur Vorlage bei Ämtern und Institutionen	5,00
9.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1.	bei geringwertigen Sachen bis 10,00 Euro Wert	keine Gebühr
9.2.	Sachen von 10,00 Euro bis zu 500 Euro Wert	2 % des Wertes mind. jedoch 5,00
9.3.	bei Sachen über 500 Euro Wert	2 % von 500,00 Euro und 1 % des 500 Euro übersteigenden Wertes
10.	Für Ersatzbeschaffung einer Hundesteuermarke	5,00

Artikel 2

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Krostitz, den 17.03.2009


Frauendorf
Bürgermeister

